

Erläuterungen

zum Erhebungsbogen über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Betreuungs- und Entlastungsangebote) nach § 45a Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Anbieterform I

**Nichtgewerblich tätige juristische Personen;
insbesondere freie Träger, Einrichtungen und Organisationen**

1 Grundlagen für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag

- § 45a SGB XI
- Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Sozialgesetzbuch (Pflegeunterstützungsverordnung – PfluV)

Weitere Informationen:

- Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. nach § 45c Abs. 7 SGB XI
- Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes für einen bundesweit einheitlichen technischen Standard zur elektronischen Datenübermittlung nach § 7 Abs. 4 SGB XI

1.1 Betreuungsangebote

Anerkennungsfähig sind Betreuungsangebote, in denen überwiegend ehrenamtliche Helferinnen und Helfer oder Personen, die einen in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d Einkommensteuergesetz genannten Freiwilligendienst leisten oder unter pflegefachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen. Hierzu zählen auch Begleitung und Beaufsichtigung.

Grundsätzlich anererkennungsfähig sind:

- Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen oder andere Zielgruppen nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 mit mindestens Pflegegrad 1
- Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich
- Tagesbetreuung in Kleingruppen
- Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen und Helfer
- Familiententlastende Dienste und
- entsprechende Betreuungsangebote

WICHTIGER HINWEIS: Pro Angebot ein Erhebungsbogen!

1.2 Angebote zur Entlastung von Pflegenden

Anerkennungsfähig sind Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende dienen.

Grundsätzlich anererkennungsfähig sind z.B.:

- Pflegebegleitung sowie
 - entsprechende Entlastungsangebote
- Dies umfasst auch Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und/oder Pflegebedarf

1.3 Angebote zur Entlastung im Alltag

Anerkennungsfähig sind Angebote, die der Versorgung der pflegebedürftigen Person mit den zum täglichen Leben in einem Privathaushalt erforderlichen hauswirtschaftlichen Hilfen beitragen. Sie sollen dazu beitragen, dass die pflegebedürftige Person in der eigenen Häuslichkeit verbleibt oder dass sie am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann.

Darunter fällt insbesondere die übliche Reinigung der Wohnräume, sich um die anfallende Wäsche kümmern, die Zubereitung von Mahlzeiten und der Einkauf von Waren des täglichen Lebens. Dazu gehören nicht Leistungen wie zum Beispiel die Instandhaltung von Gebäuden, die Pflege von Außenanlagen und Handwerkerleistungen.

Anerkennungsfähig sind auch Leistungen, die die pflegebedürftige Person dabei unterstützen, individuell benötigte Hilfeleistungen eigenverantwortlich zu organisieren.

2. Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Angeboten ist in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss, in dessen Gebiet der Anbieter / die Anbieterin das Angebot anbieten will. Will die Anbieterin oder der Anbieter das Angebot in mehreren Landkreisen oder kreisfreien Städten anbieten, ist der Magistrat oder Kreisausschuss örtlich zuständig, in dessen Gebiet die Anbieterin / der Anbieter ihren / seinen Sitz hat. Anbieterinnen und Anbieter, die keinen Sitz in Hessen haben, entscheiden, bei welchem örtlich zuständigen Magistrat oder Kreisausschuss der Anerkennungsantrag gestellt wird.

Der Antrag kann nur bei einer Behörde gestellt werden.

3. Wichtige Hinweise, die bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag außerdem beachtet werden müssen

Es muss sichergestellt sein, dass die leistungserbringenden Personen und Fachkräfte, die keine leistungserbringenden Personen sind, persönlich geeignet sind. Das heißt,

WICHTIGER HINWEIS: Pro Angebot ein Erhebungsbogen!

sie müssen ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Bei Angeboten für pflegebedürftige Minderjährige oder Personen mit Behinderung ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Die Eignung ist von der Anbieterin / dem Anbieter in geeigneter Weise zu dokumentieren. Empfohlen wird die regelmäßige Vorlage eines jeweils erforderlichen Führungszeugnisses, z.B. alle drei Jahre.

Leistungserbringende Personen dürfen mit der leistungsempfangenden Person weder bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein noch mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben.

Qualifiziert ehrenamtlich Tätige sowie Personen die einen in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d Einkommensteuergesetz genannten Freiwilligendienst leisten, dürfen keine regelhafte Vergütung erhalten. Erfolgt die Aufwendungserstattung in Form einer Pauschale, darf deren Jahresbetrag die Obergrenze nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz nicht überschreiten.

4.1 Grundsätzliche Anforderungen für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

- Das jeweilige Angebot muss auf Dauer ausgerichtet sein und niederschwellig in Anspruch genommen werden können.
- Die Leistungen müssen regelmäßig und verlässlich angeboten werden (Sicherstellung einer Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall).
- Die Antragstellerin / der Antragsteller muss einen angemessenen Versicherungsschutz für im Zusammenhang mit dem Angebot entstehende Schäden nachweisen.

4.2 Vorlage eines Konzepts zum Angebot mit folgenden Inhalten

- Beschreibung des Angebotes mit seinen Inhalten
- Angaben zum Betreuungsschlüssel
- Angaben zur Höhe der den leistungsempfangenden Personen in Rechnung gestellten Kosten. Der leistungsempfangenden Person ist vor Vertragsabschluss eine Leistungs- und Kostenübersicht auszuhändigen, s. § 8 PfluV
- Angaben zur Fachkraft (Qualifikation und Stellenanteil)
- Beschreibung der Aufgaben der Fachkraft (fachliche und psychosoziale Anleitung / Begleitung / Unterstützung der leistungserbringenden Personen, Fall- und regelmäßige Teambesprechungen, Sicherstellung der Schulung und Fortbildung etc.)
- Beschreibung der Aufgaben, sowie die zielgruppen- und tätigkeitsbezogene Qualifikation der leistungserbringenden Personen
- Beschreibung der Qualitätssicherung, z.B. durch regelmäßige Fortbildungen
- Beschreibung der Regelungen zum Beschwerde- und Krisenmanagement

WICHTIGER HINWEIS: Pro Angebot ein Erhebungsbogen!

5. Qualifizierungsvoraussetzungen von Fachkräften

Die Fachkraft soll entsprechend des Angebots über Erfahrungen und Wissen im Umgang mit den anvertrauten Menschen verfügen. Insbesondere kommen die nachfolgend genannten Berufsgruppen in Betracht:

- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Altenpflegerinnen und Altenpfleger
- Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger
- Erzieherinnen und Erzieher
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Gerontologinnen und Gerontologen
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

Bei Angeboten zur Entlastung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI auch folgende:

- Familienpflegerinnen und Familienpfleger
- Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie
- Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter.

Im Einzelfall können auch Personen in entsprechenden Funktionen und Tätigkeiten als Fachkräfte eingesetzt werden, die über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten und eine Basisqualifikation verfügen.

Die Qualifikation der Fachkraft und ihr Beschäftigungsumfang (Stunden wöchentlich) sind nachzuweisen. Der Fachkraft obliegen insbesondere die

- fachliche und psychosoziale Anleitung / Begleitung / Unterstützung sowie
- Fall- und regelmäßige Teambesprechungen (alle sechs Wochen).

6. Leistungserbringende Personen

Alle leistungserbringenden Personen müssen eine Basisqualifikation nachweisen oder die Fachkraftqualifikation erfüllen.

Die Basisqualifikation muss so konzipiert sein, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten nach Maßgabe der Anlage der PfluV vermittelt. Sie muss mindestens 30 Unterrichtsstunden umfassen, wovon höchstens zehn Stunden innerhalb von zwölf Monaten nach dem erstmaligen Einsatz absolviert werden können und durch Fachkräfte (s.o.) erfolgen. Ein Erste-Hilfe-Kurs, der innerhalb der letzten drei Jahre vor dem ersten Einsatz absolviert wurde, kann mit zehn Stunden angerechnet werden.

Eine Qualifikation als Altenpflegehelfer oder Altenpflegehelferin, Krankenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin, nach den Richtlinien nach § 53b SGB XI oder eine vergleichbare Qualifizierungsmaßnahme gilt als Basisqualifikation.

WICHTIGER HINWEIS: Pro Angebot ein Erhebungsbogen!

7. Anmerkungen zu einzelnen Punkten des Erhebungsbogens

Zu 1.

Zur eindeutigen Zuordnung eines Anbieters ist ein Institutionskennzeichen (IK-Nummer) erforderlich. Die IK-Nummer ist kostenfrei zu beantragen bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen, Alte Heerstr. 111 in 53757 Sankt Augustin; Tel.: 02241/231-1800; Link: <https://www.dguv.de/arge-ik/antrag/index.jsp>

Zu 2.

Hier sind die Städte und Gemeinden einzutragen in denen häusliche Einzelbetreuung bzw. Entlastung angeboten werden soll bzw. in denen Betreuungsgruppen eingerichtet werden sollen.

Zu 13.

Die Preise für die angebotenen Leistungen dürfen

- für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des SGB XI nicht höher liegen als 30 Euro je Stunde oder
- für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI nicht höher liegen als 25 Euro je Stunde.

Zum Entgelt zählen alle Nebenkosten mit Ausnahme angemessener Fahrtkosten.

Eine Betreuungs- und Entlastungsstunde umfasst 60 Minuten, wobei auch Teilmengen einer Stunde (15-Minutentakt) möglich sind.

8. Antragsunterlagen und Hinweise

- Erhebungsbogen für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag.
- Konzept zum Betreuungs- / Entlastungsangebot.
- Schulungskonzept der leistungserbringenden Personen.
- Nachweis über einen angemessenen Versicherungsschutz für im Zusammenhang mit dem Betreuungs- / Entlastungsangebot entstehende Schäden.
- Nachweis über die Qualifikation und den Beschäftigungsumfang der Fachkraft.
- Erklärung über die Vorlage der polizeilichen Führungszeugnisse bzw. der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse im Fall der Betreuung von minderjährigen oder behinderten Pflegebedürftigen.

9. Hinweispflichten

Es wird darauf hingewiesen, dass alle wesentlichen Änderungen (z.B. Erweiterung / Reduzierung des Angebotes, Änderung der Preise, Wechsel der Fachkraft / Leitung, Adressänderung etc.) der anerkennenden Behörde unverzüglich mitzuteilen sind.

WICHTIGER HINWEIS: Pro Angebot ein Erhebungsbogen!

10. Tätigkeitsbericht

Gem. § 12 der Pflegeunterstützungsverordnung (PfluV) muss **unaufgefordert bis zum 30.04.** eines jeden Jahres der zuständigen Behörde ein Tätigkeitsbericht vorgelegt werden.

WICHTIGER HINWEIS: Pro Angebot ein Erhebungsbogen!

ERHEBUNGSBOGEN

**Für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag
(Betreuungs- und Entlastungsangebote) nach § 45a Abs. 1 SGB XI**

Anbieterform I

**Nichtgewerblich tätige juristische Personen;
insbesondere freie Träger, Einrichtungen und Organisationen**

1. Angaben zum Träger

Name	
Straße	
PLZ / Ort	
Telefon	
E-Mail	
Ansprechpartner/in	
Institutionskennzeichen	
Adresse der Homepage	

2. Angaben zum Angebot (falls abweichend vom Träger); Region

Name	
Straße	
PLZ / Ort	
Telefon	
E-Mail	
Ansprechpartner/in	
Adresse der Homepage	
Region des Angebots	
Häusliche Einzelbetreuung / Entlastung	
landesweit	

WICHTIGER HINWEIS: Pro Angebot ein Erhebungsbogen!

Landkreis: Ort/e:	
Andere Landkreise: Ort/e:	
Betreuungsgruppe	
Landkreis: Ort/e und Straßenbezeichnungen:	
Andere Landkreise, Ort/e und Straßenbezeichnungen:	

Das Konzept über das Angebot und das Schulungskonzept sind beigefügt	
--	--

3. Angaben zur Angebotsform	
Betreuungsgruppe	
Einzelbetreuung in der Häuslichkeit	
Entlastung von Pflegenden	
Entlastung im Alltag bei der Haushaltsführung	
Entlastung im Alltag durch individuelle Hilfen	
Für die Leistungserbringung werden überwiegend qualifiziert ehrenamtlich Tätige oder Personen, die einen in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d Einkommensteuergesetz genannten Freiwilligendienst leisten eingesetzt	
Spezifizierung des Angebots:	
	Betreuungsgruppe
	Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen / Helfer
	Helfer/innenkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich
	Familienentlastende Dienste
	Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen
	Alltagsbegleitung
	Pflegebegleitung
Sprachen, in denen eine Verständigung möglich ist:	

WICHTIGER HINWEIS: Pro Angebot ein Erhebungsbogen!

--

4. Zielgruppe

Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen	
Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	
Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	
Pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende	

5. Altersgruppe

Erwachsene	
Kinder/Jugendliche	

6. Angaben zum Betreuungsschlüssel und Umfang des Angebots bei Gruppenbetreuungen

Verhältnis der Betreuung (angestrebter Betreuungsschlüssel)	1 :
Wochentage, an denen das Angebot stattfindet	
Betreuungszeiten	von bis Uhr
Bemerkungen:	

7. Angaben zur Qualitätssicherung

Die Basisschulung umfasst mindestens 30 Stunden (§ 5 Abs. 3 PflüV)	
Bei Betreuungsangeboten und Angeboten zur Entlastung von Pflegenden, bei denen mehr als drei leistungserbringende Personen eingesetzt werden: Schulung, Fortbildung sowie kontinuierliche fachliche und psychosoziale Begleitung der leistungserbringenden Personen erfolgen durch eine Fachkraft und werden dokumentiert; es erfolgen regelmäßige Team- und Fallbesprechungen (§ 7 Abs. 2 PflüV)	

WICHTIGER HINWEIS: Pro Angebot ein Erhebungsbogen!

Es erfolgen Schulungen / Fortbildungen von mindestens vier Stunden im Jahr oder acht Stunden alle zwei Jahre für die leistungserbringenden Personen (§ 7 Abs. 1 PfluV)	
Leistungserbringende- und leistungsempfangende Person können sich sprachlich verständigen (§ 7 Abs. 3 PfluV).	
Für alle leistungserbringenden Personen und Fachkräfte liegt ein polizeiliches Führungszeugnis vor, ggf. ein erweitertes (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 PfluV).	
Es ist sichergestellt, dass alle Leistungen ausschließlich durch qualifizierte Personen (§ 5 PfluV) erbracht werden.	
Bei mehr als drei leistungserbringenden Personen: Regelungen zu einem Krisen- und Beschwerdemanagement wurden getroffen (§ 6 Ziffer 2).	
Für alle leistungserbringenden Personen und Fachkräfte liegt ein polizeiliches Führungszeugnis vor, ggf. ein erweitertes (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 PfluV).	

8. Angaben zur Dauerhaftigkeit und Regelmäßigkeit des Angebots

Das Angebot ist auf Dauer ausgelegt.	
Das Angebot wird regelmäßig erbracht und ist verlässlich.	

9. Angaben zur Fachkraft

Nachname, Vorname	
Qualifikationsnachweis ist beigefügt (vgl. Erläuterungen)	
Fachkraft ist auch leistungserbringende Person	
Beschäftigungsumfang der Fachkraft / Stunden pro Woche (Nachweis beifügen)	

10. Räumliche und sachliche Ausstattung (bei Gruppenangeboten)

Angemessene Größe der Räume ist gegeben (z.B. Platz für eine gemeinsame Kaffeetafel und einen Stuhlkreis etc.)	
Zugang, Räumlichkeiten sowie sanitäre Einrichtungen sind barrierearm	
Teeküche/Möglichkeit Kaffee zuzubereiten ist vorhanden	

11. Versicherungsschutz

Ausreichender Versicherungsschutz ist vorhanden (Nachweis beifügen)	
--	--

12. Preise

--

WICHTIGER HINWEIS: Pro Angebot ein Erhebungsbogen!

Je Stunde		€
Je Einsatz		€
Je Gruppenangebot		€

13a. Fahrtkosten für Einzelangebote		
Je Einsatz (Pauschale)		€
Je Kilometer		€
13b. Fahrtkosten für Gruppenangebot		
Je Inanspruchnahme des Angebotes (Pauschale)		€
Je Kilometer		€

Einverständniserklärung nach § 1 Abs. 1 Nr. 14 PfluV / § 7 Abs. 3 SGB XI

Mit der Veröffentlichung der unter Nr. 1-6, 13 und 14 enthaltenen Angaben sind wir einverstanden.

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift Antragsteller/in

WICHTIGER HINWEIS: Pro Angebot ein Erhebungsbogen!

Checkliste (für Antragsteller/in)

Erforderliche Unterlagen	
Erhebungsbogen	
Konzept zum Betreuungs-/Entlastungsangebot	
Nachweis über einen angemessenen Versicherungsschutz	
Nachweis über Vordruck einer Leistungs- und Kostenübersicht für den Leistungsempfänger	
Schulungskonzept Leistungserbringer	
Nachweis über Qualifikation und Beschäftigungsumfang der Fachkraft	